

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1974

Nummer 36

---

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
97	25. 6. 1974	Verordnung NW TS Nr. 5/74 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	238
97	26. 6. 1974	Verordnung NW TS Nr. 6/74 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	239

97

**Verordnung NW TS Nr. 5/74  
über einen Tarif für die Beförderung von losem  
Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen  
Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)  
in Nordrhein-Westfalen**  
Vom 25. Juni 1974

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GÜKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1974 (BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974 und BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1974), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks;
4. Beförderungen, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

**Anlage** (1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 15% unter- oder überschritten werden.

§ 3

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 2 Abs. 2 (Zuschlag zu den Richtsätzen), § 2a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung) – soweit nicht nach § 1 der Verordnung NW TS 3/67 vom 2. Februar 1967 (GV. NW. S. 44) zu verfahren ist –, § 8 (Gelände zuschläge), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 10 GNT ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

§ 4

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GÜKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GÜKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

**T.** (3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit 2 Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck

„rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1% des Rechnungsnettoentbetrages (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zu widerhandlung nach § 98 Nr. 1 GÜKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GÜKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 5/73 vom 25. Juni 1973 (GV. NW. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1974

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

**Anlage**  
zur Verordnung NW TS Nr. 5/74

**Tarifsätze**

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
4	4,43
7	4,78
10	5,13
13	5,48
16	5,83
19	6,18
22	6,53
25	6,88
28	7,23
31	7,59
34	7,93
37	8,28
40	8,63
43	8,99
46	9,33
49	9,68
52	10,04
55	10,39
58	10,73
61	11,09
64	11,44
67	11,79
70	12,13
73	12,49
76	12,84
79	13,19
82	13,54
85	13,89
88	14,24
91	14,59
94	14,94
97	15,29
100	15,64
105	16,23
110	16,81
115	17,40

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
120	17,98
125	18,56
130	19,14
135	19,73
140	20,32
145	20,90
150	21,49
– GV. NW. 1974 S. 238.	

97

**Verordnung NW TS Nr. 6/74**

**über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen**

**Vom 26. Juni 1974**

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Zement und Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) von den Produktionsstätten an den in der Anlage genannten Versandplätzen nach den genannten Häfen sowie in den genannten zwischenbetrieblichen Verbindungen bestimmen sich, sofern das Gewicht der Sendung mindestens 20 t beträgt oder die im Fahrzeugschein angegebene Nutzlast erreicht, nach dieser Verordnung. Die Verordnung NW TS Nr. 5/74 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1974 (GV. NW. S. 238) gilt für Beför-

Anlage

derungen nach Satz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1974 (BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974 und BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1974), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt.

**§ 2**

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifzäten der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifzäten der Anlage dieser Verordnung sind Richtzäten. Sie dürfen um nicht mehr als 5% unter- oder überschritten werden.

**§ 3**

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 2 Abs. 2 (Zuschlag zu den Richtzäten), § 8 (Gelände-Zuschläge) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 10 GNT ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

**§ 4**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zu widerhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 6/73 vom 27. Juni 1973 (GV. NW. S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1974

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

**Anlage**

zur Verordnung NW TS Nr. 6/74

**Tarifzäte in DM/t**

nach	von	Lengerich	Beckum	Neubeckum	Ennigerloh	Erwitte	Geseke	Paderborn
<b>1. Häfen</b>								
Ladbergen	4,44	–	–	–	–	–	–	–
Uentrop	–	3,46	3,70	4,25	6,20	7,71	9,83	
<b>2. Zwischenbetriebliche Verbindungen</b>								
Lengerich	2,65	–	–	–	–	–	–	–

- GV. NW. 1974 S. 239.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.